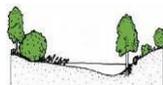


01. August 2014

# Artenschutzprüfung zur rückwärtigen Bebauung der Artilleriestraße 9 -19, Stadt Osnabrück

Auftraggeber:

Thomas Rabe, Erpener Str. 24, 49176 Hilter a.T.W.



## **Dense & Lorenz**

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>3</b>
3.1	Fledermäuse (Baumhöhlenkontrolle).....	3
3.2	Vögel.....	3
<b>4</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>4</b>
4.1	Fledermäuse (Baumhöhlenkontrolle).....	4
4.2	Vögel.....	5
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Einschätzung</b> .....	<b>6</b>
5.1	Fledermäuse .....	6
5.2	Avifauna .....	7
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>9</b>

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Regina Klüppel

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Osnabrück beabsichtigt an der Artilleriestraße 9 – 19 eine Umnutzung privater Grünflächen für eine Neubebauung in zweiter Reihe. In diesem Rahmen werden Gehölze beseitigt, die vorab im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu untersuchen waren.

Potentiell besteht die Möglichkeit, dass durch die geplanten Baumaßnahmen Brutplätze von Vogelarten sowie Fledermausquartiere zerstört oder beeinträchtigt werden. Daher sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Alle europäischen Vogelarten sind besonders, einige sind streng geschützt. Aus der Gruppe der Fledermäuse sind alle Arten streng geschützt. Deshalb müssen mögliche Auswirkungen der Planungen speziell auf diese artenschutzrechtlich relevanten Tierarten beurteilt werden.

Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollte ein Verbotstatbestand erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

### **3 Methodik**

Die geplante Bebauung ist mit einer Beseitigung von Gehölzstrukturen verbunden. Daher richtet sich der Fokus der vorliegenden Artenschutzprüfung auf die Untersuchung der Bäume und Gehölzstrukturen in Bezug auf Vogelbruten und hinsichtlich des Quartierpotentials für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten.

#### **3.1 Fledermäuse (Baumhöhlenkontrolle)**

Hinsichtlich der Fledermäuse wird eine Betroffenheit im Sinne des Artenschutzes nur angenommen, wenn der Eingriff eine Zerstörung von Quartieren nach sich zieht. Da von der geplanten Neubebauung keine Gebäude betroffen sind, kann dieser Fall nur eintreten, wenn Bäume gefällt werden müssen.

Sämtliche von der Fällung betroffenen Bäume wurden daher am 09.05.2014 mittels Fernglas auf das Vorhandensein von Höhlen überprüft. Für die Untersuchung genutzt wurden zudem eine 6 m-Leiter, starke Lampen und ein Endoskop. Im Regelfall werden derartige Untersuchungen wegen der besseren Einsehbarkeit der Strukturen vor der Belaubung durchgeführt. Dies war in diesem Fall wegen des Untersuchungsbeginns im Mai nicht möglich.

#### **3.2 Vögel**

Hinsichtlich der Avifauna stellt sich bezogen auf den Artenschutz die Frage nach Brutvorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten. Hinzu kommen Arten, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen Ansprüche und /oder Seltenheit im Stadtgebiet von Osnabrück als artenschutzrechtlich besonders relevant eingeschätzt werden. Als Grundlage für diese Einschätzung diente das Brutvogelkataster der Stadt Osnabrück (KOOIKER 2005). Da die Brutzeit der Vögel zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe schon begonnen hatte, konnte eine Revierkartierung nur unvollständig durchgeführt werden. Untersuchungstermine waren der 09.05., 26.05. und der 12.06. 2014.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Fledermäuse (Baumhöhlenkontrolle)

Die Untersuchung ergab, dass nur wenige Bäume in dem betroffenen Bereich aufgrund ihrer strukturellen Voraussetzungen als Quartierstandort geeignet erschienen. Der überwiegende Teil der Gehölze war noch zu jung und / oder nur strauchartig ausgebildet.

Bei der Kontrolle des geeigneten Baumbestandes konnte nur eine Struktur gefunden werden, die Quartierpotential aufweist (Abb.1). Es handelt sich um eine Ausfaltung an einer Ulme. Allerdings war die Faulstelle nicht einsehbar, sodass nicht gesichert ist, ob die Ausfaltung weit genug fortgeschritten ist, um Quartierpotential zu besitzen.

Aufgrund der Belaubung konnten die Kronenbereiche nicht vollständig begutachtet werden. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass in den Kronenbereichen Quartierpotential vorhanden ist, da die Bäume insgesamt nicht sehr alt sind und dementsprechend noch keine totholzreichen, und damit höhlen- und spaltenreichen Kronen aufweisen.



Abb.1: Ausfaltung in einer Ulme

## 4.2 Vögel

Insgesamt konnten bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Eine Übersicht über die kartierten Vogelarten gibt Tabelle 1. Streng geschützte Arten, gefährdete oder solche, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen Ansprüche und /oder ihrer Seltenheit im Stadtgebiet von Osnabrück als artenschutzrechtlich besonders relevant eingeschätzt werden, sind in der Tabelle hervorgehoben dargestellt.

Streng geschützte oder gefährdete Arten kamen nicht vor. Eine Art, der Haussperling, steht wegen seiner landesweiten Bestandsabnahme auf der Vorwarnliste.

Aufgrund des späten Untersuchungszeitpunktes können in den einigen Fällen keine Angaben zu dem Status der angetroffenen Vogelarten gemacht werden, bzw. keine Angaben zur Anzahl der besetzten Reviere getroffen werden (vgl. Kap.3).

Tab.1: Vogelarten im Untersuchungsgebiet, deren Rote Liste Status und gesetzlicher Schutzstatus

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BRD / NDS	§§	§	VR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	- / -			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	- / -			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	- / -			
Eichelhäher	<i>Garreolus glandarius</i>	?	- / -			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG	- / -			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	V / V			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	- / -			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	- / -			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	- / -			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	- / -			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	?	- / -			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	- / -			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	- / -			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	- / -			

§§ = streng geschützt nach § 7 (2) BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009

§ = national streng geschützt nach BArtSchV v. 16.02.2005

VR = Nach Anhang I geschützte oder unter Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie fallende Art

BRD = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009)

NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER et al. 2007)

X = Reviernachweis      NG = Nahrungsgast

- = ungefährdet / als Brutvogel nicht vorkommen      V = Arten der Vorwarnliste

Rote Markierung = Aufgrund ihrer Gefährdung, besonderer ökologischer Ansprüche oder ihrer Seltenheit im Stadtgebiet als artenschutzrechtlich besonders relevant eingeschätzt

Insgesamt handelt es sich um das typische Artenspektrum in Siedlungsbereichen. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten für die Stadt Osnabrück als häufig und weit verbreitet (KOOIKER 2005). Die meisten Revier- und Brutnachweise erfolgten in den gehölzbestandenen Randbereichen sowie in einem zentral gelegenen Gartenbereich mit zahlreichen Obstgehölzen. Von den in Höhlen brütenden Arten konnten Kohlmeise, Blaumeise und Gartenbaumläufer nachgewiesen werden. Während Kohl- und Blaumeise nicht zwingend auf Baumhöhlen angewiesen sind, sondern auch in Nistkästen und Gebäudenischen brüten, nistet der Gartenbaumläufer als Nischenbrüter in bzw. an älteren Bäumen. In dieser Untersuchung befand sich der Nistplatz in einer nördlich an das UG grenzenden Baumreihe. Diese bleibt von den Baumaßnahmen unberührt. Die Rasenflächen, die einen Großteil des UG ausmachen, werden vor allem von Amseln als Nahrungshabitat genutzt. Ein durch Sträucher kleinstrukturierter Bereich im Osten wurde von einigen Haussperlingen als Nahrungshabitat genutzt. Auch fünf Mauersegler flogen am 26.05. über diesem Bereich, wobei diese Art strukturunabhängig im freien Luftraum jagt.

## 5 Artenschutzrechtliche Einschätzung

### 5.1 Fledermäuse

#### Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Es besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sich in Baumspalten oder der nachgewiesenen Baumhöhle Quartiere von Eintierern befinden, sodass vorsorglich von einer Betroffenheit auszugehen ist.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung einer solchen Ruhestätte, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Bei einzelnen Fledermäusen kann aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl davon ausgegangen werden, dass das betroffene Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass von einem Erhalt der ökologischen Funktion eines möglicherweise von den Planungen betroffenen Einzelquartiers im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist.

Daher können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für Fledermäuse im vorliegenden Fall nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden.

Das Vorhandensein von Quartieren wird aufgrund der Befunde der Baumkontrolle während der Untersuchungen als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, ist aber in Bezug auf Eintiere nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Da keiner der Bäume eine potentielle Eignung als Winterquartier für in Baumhöhlen überwinternde Fledermausarten besitzt, ist eine

zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr als ausreichend anzusehen, um eine Gefährdung von Individuen auszuschließen.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### Störungsverbot

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteils oder Quartiers. Da das UG aufgrund des festgestellten Potentials für keine Fledermausart als essentieller Habitatbestandteil einzuschätzen ist, wird nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kein Verbotstatbestand erfüllt.

Die eintretenden Lebensraumverluste können, soweit für das Vorhaben die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung greift, dort planerische Berücksichtigung finden. Lebensraumverluste ergeben sich insbesondere durch die Reduzierung von Jagdhabitaten für die siedlungsgebundenen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Eine Lebensraumaufwertung für diese Arten in Bezug auf die Jagdhabitatsituation würde zum Beispiel die Neupflanzung von Gehölzen in Bereichen mit angrenzenden Freiflächen (Brachen, Wiesen) darstellen.

## **5.2 Avifauna**

Bei Umsetzung der Planung ist durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen für einen Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten von einem Verlust der Brutplätze auszugehen. Weiterhin ist ein Teilverlust von Nahrungsgebieten für weitere Vogelarten zu prognostizieren.

Von einer artbezogenen Betrachtung kann im vorliegenden Fall abgesehen werden, da die Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Bewertung für die betroffenen häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste mit denselben Begründungen zum selben Ergebnis führen.

### Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten. Als Ausnahme ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass für die betroffenen Brutpaare in erreichbarer Nähe gleichwertige Bruthabitate zur Verfügung stehen müssen. Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten hat so spezifische Ansprüche an das Bruthabitat, dass diese Forderung nicht erfüllt werden könnte.

### Tötungsverbot

In Gehölzen können sich prinzipiell immer besetzte Vogelnester befinden, deren Beseitigung innerhalb der Brutzeit einen Verstoß gegen das Tötungsverbot bedeuten würde. Falls Hecken, Unterwuchs oder Bäume gerodet werden, ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um die Zulässigkeit der Planung zu erreichen. Indem die Beseitigung von Gehölzen mit Brutplätzen durch Rodungs- und Erdarbeiten nur außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit, in den Monaten August bis Februar, erfolgt, kann die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

### Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d. h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Für die vorkommenden Vogelarten im Plangebiet ist demnach zu beurteilen, ob durch die Auswirkungen des geplanten Eingriffs in der Bauphase oder im Betrieb (Rodung von Gebüsch, Beseitigung der Rasenflächen, Baustellenbetrieb, Lärm im Betrieb) eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten ist.

Alle nachgewiesenen Arten zählen in Osnabrück zu den häufigen und ungefährdeten Arten und sind als Siedlungsbewohner generell wenig stöempfindlich. Daher ist durch die Störungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten, auch wenn einzelne Brutpaare gestört werden und ein verringerter Bruterfolg anzunehmen ist. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

## 6 Zusammenfassung

Im Rahmen der geplanten rückwärtigen Bebauung in der Artilleriestraße 9-19, Stadt Osnabrück, wurden für eine artenschutzrechtliche Prüfung eine Erfassung potentieller Fledermausquartiere anhand einer Baumkontrolle und eine Revierkartierung der Vögel durchgeführt.

Streng geschützte oder gefährdete Vogelarten wurden nicht nachgewiesen. Von den Arten, die besondere ökologische Ansprüche besitzen oder in der Stadt Osnabrück selten sind, wurden Gartenbaumläufer, Haussperling und Mauersegler nachgewiesen. Diese drei Arten brüteten allerdings außerhalb des Plangebiets, sodass keine direkte Betroffenheit durch die Planungen gegeben ist.

Um ein Eintreten möglicher Verbotstatbestände durch die Zerstörung von besetzten Nestern auszuschließen, ist als Vermeidungsmaßnahme das Roden von Gehölzen auf die Monate außerhalb der Brutzeit (August bis Februar) zu beschränken.

Die Kontrolle der zu fällenden Bäume im Hinblick auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse ergab nur in einem Fall einen kleinräumigen Hohlraum von geringer Tiefe. Daraus folgt, dass keine großvolumigen Hohlräume vorhanden sind, die von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden können. Quartiere einzelner Fledermäuse in diesem Hohlraum oder auch in nicht einsehbaren Rissen oder Spalten können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus Vorsorgegründen wird deshalb eine Fällung im Winterhalbjahr (November bis Februar) empfohlen. Falls die Fällung in diesem Zeitraum erfolgt, kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44(1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 7 Literatur

KOOIKER, G. (2005): Brutvogelatlas Stadt Osnabrück. Stadt Osnabrück, Fachbereich Grün und Umwelt (Hrsg.): Umweltberichte 11, Sonderband, Osnabrück.